

Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zum Förderprogramm Junges Wohnen zur Schaffung studentischer Wohnheimplätze als Teilbereich des Förderprogramms Sozialer Wohnungsbau Baden-Württemberg

(VwV Studentisches Wohnen - VwV StuWo)

Vom 1. Oktober 2024 - MWK24-7470-1-1/62

1 Sonderprogramm Junges Wohnen

Grundlage sind die zwischen dem Bund und den Ländern unterzeichneten Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus. In dieser Verwaltungsvorschrift wird der Teilbereich Schaffung von Wohnheimplätzen für den Bereich des studentischen Wohnens geregelt.

2 Zuwendungsziel

Ziel der Förderung ist die Schaffung angemessenem, bezahlbarem und nachhaltig zur Verfügung stehenden studentischem Wohnraums, um die Rahmenbedingungen des Studienangebots zu verbessern und damit die Attraktivität des Hochschulstandorts Baden-Württemberg zu erhöhen.

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Die Zuwendungen für die Schaffung studentischer Wohnheimplätze werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und

- im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VwV LHO) vom 8. Juli 2022 (GBl. S. 506),

- nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 181),
- nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) vom 11. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 253),
- nach dem Studierendenwerkgesetz vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 649, 650),
- nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280),
- gemäß des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Beschluss 2012/21/EU, DAWI-Beschluss),
- des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240),
- der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),

in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

3.2 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) soweit in dieser Verwaltungsvorschrift oder im Zuwendungsbescheid nicht abweichend oder ergänzend geregelt.

3.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### 4 Zweck der Zuwendung

Gefördert werden Vorhaben zur Verbesserung und Erhaltung des Angebots von angemessenen, bezahlbaren und nachhaltigen studentischen Wohnheimplätzen für an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Baden-Württemberg immatrikulierte Studierende. Dies geschieht durch die Schaffung neuer Wohnheimplätze durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnheimplätzen innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung, wobei als Zeitpunkt der Fertigstellung § 650k Absatz 3 BGB gilt.

#### 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Studierendenwerke des Landes Baden-Württemberg.

#### 6 Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer oder Erbbaurechtsnehmer des Grundstücks sein oder nachweisen, dass der Erwerb eines Grundstücks oder Erbbaurechts gesichert ist. Auf Nummer 8.4.3 wird verwiesen.

6.2 Keine Zuwendungsvoraussetzung ist die Erbringung einer Eigenleistung der Zuwendungsempfänger nach § 10 Absatz 2 Nummer 5 LWoFG, von dieser Auflage wird nach § 4 Absatz 22 Satz 3 LWoFG abgesehen.

6.3 Die geförderten Maßnahmen müssen folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Je Wohnheimplatz ist ein Aufenthaltsraum zu planen, der Möglichkeiten zum Studieren, Wohnen und Schlafen bieten muss. Der Aufenthaltsraum soll grundsätzlich nicht kleiner als 12 m<sup>2</sup> und kein Durchgangsraum sein.
- Es bedarf einer Erklärung der Zuwendungsempfänger mit Erläuterungen zum dringenden, nicht nur vorübergehenden Bedarf an staatlich gefördertem studentischen Wohnraum am jeweiligen

Hochschulstandort des Wohnheimprojekts. Der Erklärung ist eine Bedarfseinschätzung der örtlich für das Bauprojekt zuständigen Gemeinde beizufügen.

- 6.4 Die jeweiligen Nutzflächen der Einzelapartments und Wohngruppen, sollen 25 m<sup>2</sup> je Wohnheimplatz nicht überschreiten. In begründeten Fällen, insbesondere bei Eltern-Kind-Apartments und bei Bestandsbauten, kann davon abgewichen werden.
- 6.5 Voraussetzung ist das Vorliegen der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Zuwendungsempfänger, um insbesondere die aus der Förderung und sonstigen Verpflichtungen resultierende Belastung auf Dauer tragen zu können. Diese Bonität im Sinn des § 10 Absatz 2 Nummer 4 LWoFG kann bei den Zuwendungsempfängern nach Nummer 5 unterstellt werden.
- 6.6 Das Bauvorhaben ist entsprechend der Baugenehmigung sowie nach dem im Zuwendungsbescheid als verbindlich erklärten Finanzierungsplan auszuführen.
- 6.7 Stellplätze dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gebaut werden. Hoch- oder Tiefgaragenstellplätze dürfen nur gebaut werden, wenn dies baurechtlich erforderlich ist.
- 6.8 In einem Wohnheim sollen gemeinschaftlich nutzbare Räume, die ausschließlich der studentischen Nutzung, beziehungsweise der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden dienen, vorgesehen werden. Gemeinschaftsräume können auch Sport-, Hobby-, Musik- oder Veranstaltungsräume sein. Darüber hinaus können Garderoben, WC-Anlagen und Aufbewahrungsräume in angemessenem Umfang als zusätzliche Nebenräume vorgesehen werden. Die Fläche der Gemeinschaftsräume soll insgesamt etwa 1 m<sup>2</sup> pro Wohnheimplatz betragen, bei mehr als 20 Wohnheimplätzen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.
- 6.9 Die Zuwendung darf nur im Einklang mit dem Beihilferecht gewährt werden.
- 7 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 7.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt.
- 7.2 Zuwendungsfähig sind die im Zuwendungsantrag unter Ziffer 11 aufgeführten Ausgaben der Kostengruppen 200 bis 500 und 700 nach DIN 276.
- 7.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Baukosten für Räumlichkeiten und Ausstattung, die nicht dem studentischen Wohnen nach Nummer 4 sowie der Nummer 7.2 dienen, zum Beispiel Räume und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen, Mitarbeiterwohnungen oder Verkaufsräume.
- 7.4 Die Höhe des Zuschusses beträgt 55 000 Euro je Wohnheimplatz.

## 8 Auflagen und Bedingungen

### 8.1 Finanzierung

#### 8.1.1 Die Zuwendung wird nur unter den Auflagen gewährt, dass der Zuwendungsempfänger

- zur Finanzierung der Kosten Kapitalmarktmittel nur in einer Höhe aufnimmt, die seine Handlungs- und Wirtschaftsfähigkeit nicht gefährden. Auf Nummer 6.6 wird verwiesen.
- zur Sicherung des Zuwendungszwecks für die Dauer von 50 Jahren zugunsten des Landes Baden-Württemberg in Abteilung 2 des Erbbaugrundbuchs oder Grundbuchs eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit - Belegungs- und Mietbindungen - an Rang bereiter Stelle einträgt.
- zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung sowie auf Zinsen für den Rückzahlungsanspruch, eine zur Zahlung fällige verzinsliche Grundschuld zugunsten des Landes Baden-Württemberg im Erbbaugrundbuch oder Grundbuch einträgt.

#### 8.1.2 Im Falle einer Finanzierungsänderung ist die Bewilligungsstelle zu informieren.

- 8.1.3 Nach Vollzug der Grundbucheintragungen ist der Bewilligungsstelle, der für die Überwachung der Belegungsbindung nach Nummer 8.4 und der Mietbindungen nach Nummer 8.3 verpflichteten Gemeinde und dem Wissenschaftsministerium ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen.
- 8.2 Kombination und Kumulierung von Fördermaßnahmen
- 8.2.1 Bei der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift sind alle die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Zuwendungsempfänger insgesamt gewährten staatlichen Mittel bei Gewährung der Zuwendung nach dieser Vorschrift mitzuteilen. Die hierzu notwendigen Angaben sind in dem als Anlage beigefügten Formular anzugeben und eine Erklärung der Vollständigkeit der Angaben abzugeben.
- 8.2.2 Unter Berücksichtigung des Ziels der Schaffung bezahlbaren und nachhaltig zur Verfügung stehenden studentischen Wohnraums dürfen Zuwendungen nach dieser Vorschrift, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kombiniert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen.
- 8.2.3 Eine Kumulierung ist zulässig mit Förderprogrammen der KfW, der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank), der Gemeinden und der Landkreise, soweit diese dem Ziel der Schaffung von bezahlbarem und nachhaltig zur Verfügung stehendem studentischen Wohnraum förderlich sind und nicht im Widerspruch zu den Zielen der Wohnraumförderung des Landes stehen. Von einem solchen Widerspruch ist insbesondere auszugehen, wenn Förderungen die landesseitige Belegungsbindung beschränken; in diesem Fall bedarf die Kumulierung der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.
- 8.2.4 Zulässige Kumulierungen unterliegen dem Verbot der Überfinanzierung.
- 8.3 Höchstzulässige Miete
- 8.3.1 Die Nettokaltmiete muss der Auflage der höchstzulässigen Miete nach § 4 Absatz 6 LWoFG entsprechen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Miete beim jeweiligen Vermietungsbeginn der ortsüblichen Vergleichsmiete abzüglich eines einheitlichen Abschlags von mindestens 15 Prozent beträgt.

- 8.3.2 Für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete sind vom Zuwendungsempfänger drei Angebote vergleichbarer Wohnheimplätze heranzuziehen und zu dokumentieren.
- 8.3.3 Es ist ein monatlicher Möblierungszuschlag von höchstens 16 Euro je Wohnheimplatz zulässig.
- 8.3.4 Neben dieser Miete dürfen nur Betriebskosten nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Kosten für Strom und Internet erhoben werden. Weitere Kosten dürfen nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums erhoben werden.
- 8.3.5 In Wohnheimen dürfen auch Inklusivmieten vereinbart werden. Die Miete nach Nummer 8.3.1 muss vom Zuwendungsempfänger jederzeit ausgewiesen werden können.
- 8.3.6 Für einen Garagen- oder Stellplatz darf nicht mehr als das ortsübliche Entgelt vereinbart werden.
- 8.3.7 Die Erhebung von weiteren Entgelten und Pauschalen für Zusatzleistungen, die nicht mit dem Förderzweck vereinbar sind, wie Entgelte für die vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses, Entgelte für die Kontaktaufnahme zur Wohnungsverwaltung, Abwohnpauschalen, Entgelte der Allgemeinheit oder der gesamten Bewohnerschaft zur Verfügung gestellten Stellplätze oder dergleichen sind ausgeschlossen. Auf § 19 LWoFG wird verwiesen.
- 8.3.8 Mietverhältnisse sind zu befristen, § 549 Absatz 3 BGB.
- 8.4 Belegungsbindungen
- 8.4.1 Die geförderten Wohnheimplätze dürfen für die Dauer von 50 Jahren ausschließlich an Studierende staatlich oder staatlich anerkannter Hochschulen, die eine Berechtigung durch einen Wohnberechtigungsschein nachzuweisen haben, überlassen werden. Alternativ ist ein Nachweis ausreichend, aus welchem sich ergibt, dass das Einkommen unterhalb der Einkommensgrenzen nach Anlage 3 der im Zeitpunkt des Mietbeginns gültigen VwV Wohnungsbau des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen liegt.

8.4.2 § 21 Absätze 1, 3 und 4 LWoFG gelten.

8.4.3 Die Verpflichtungen aus diesen Bindungen obliegen auch Rechtsnachfolgern. Bei vertraglicher Rechtsnachfolge ist auf den Übergang der Verpflichtungen und deren Inhalt schriftlich hinzuweisen. § 3 LWoFG gilt.

8.5 Die Verpflichtungen durch den Betrauungsakt sind im Zuwendungsbescheid konkret zu definieren und die tatsächliche Erfüllung zu überwachen. Bei Nichterfüllung sind Erstattungen zu prüfen.

## 9 Verfahren

### 9.1 Zuständigkeiten

9.1.1 Grundsätzlich zuständiges Ministerium für Förderprogramme im Bereich des studentischen Wohnens ist das Wissenschaftsministerium. Für den Vollzug zuständig und damit Bewilligungsstellen sind die Regierungspräsidien des Landes.

9.1.2 Nach der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Zuständigkeiten nach dem LWoFG sind für das Förderprogramm Junges Wohnen zur Schaffung studentischer Wohnheimplätze als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus die zuständigen Stellen für die

- Entgegennahme und Prüfung der Anträge,
- Bewilligung inklusive der Erteilung einer Zustimmung zum vorherigen Maßnahmenbeginn,
- Änderung und Aufhebung der Förderzusage nach Nummer 7.1,
- zweckentsprechende Verwendung eingezogener Geldleistungen nach § 18 Absatz 5, § 26 Absatz 3 und § 27 Absatz 2 Satz 2 LWoFG,

die Regierungspräsidien des Landes.

### 9.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 9.2.1 Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag unter Verwendung des Formulars der Anlage. Ein wirksamer Antrag liegt vor, wenn das Formular durch E-Mail als unterschriebenes, eingescanntes Dokument eingereicht wird. Das unterschriebene Originaldokument muss dann regelmäßig nicht mehr nachgereicht werden.
- 9.2.2 Der Förderantrag ist bei der für den Bereich der Schaffung studentischer Wohnheimplätze zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.
- 9.2.3 Bei Antragstellung sind sämtliche im Antragsformular geforderten Angaben, insbesondere zur Gesamtfinanzierung, mitzuteilen und mit entsprechenden Unterlagen, wie beispielsweise Anträge, Zuwendungsbescheide oder Verträge, nachzuweisen, damit die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union bewilligt werden kann.
- 9.2.4 Bei Einreichung unvollständiger Förderanträge sind Zuwendungsempfänger aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle nachzureichen. Kommen Zuwendungsempfänger ohne Nennung von Gründen der Aufforderung nicht vollumfänglich nach, ist der Antrag drei Monate nach erstmaliger Aufforderung durch die Bewilligungsstelle abzulehnen. Dies gilt auch für das Verlangen von Nachweisen.
- 9.2.5 Über die Förderanträge ist seitens der Bewilligungsstelle spätestens bis zum Ende des der Einreichung folgenden Kalenderjahres zu entscheiden.
- 9.2.6 Der Vorhabenbeginn vor Bewilligung ist grundsätzlich unzulässig. Zuwendungsempfänger können mit der Maßnahme auf eigenes Risiko beginnen, wenn ihnen der Eingang eines prüffähigen und unterschriebenen Förderantrags durch die zur Entgegennahme des Antrags zuständige Stelle bestätigt wird. Die Befugnis der Bewilligungsstelle zur Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt davon unberührt. Bei einem zulässigen vorzeitigen Vorhabenbeginn sind die Vergabevorschriften, insbesondere Nummer 3 AnBest-P und Nummer 1 NBest-Bau, zu beachten. Der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen mit einer aufschiebenden Bedingung zählt nicht als Vorhabenbeginn.

- 9.2.7 Liegen die Förderungsvoraussetzungen vor, so erteilt die Bewilligungsstelle den Zuwendungsbescheid im Rahmen der ihr vom Wissenschaftsministerium zur Verfügung gestellten Mittel. Im Zuwendungsbescheid ist neben der Höhe des Zuwendungsbetrages aufzuführen, in welchen Jahren die Mittel in welcher Betragshöhe zum Abruf zur Verfügung stehen. Die Bewilligungsstelle hat vor Erlass des Bescheides mit dem Wissenschaftsministerium zu klären, welche Beträge zum Mittelabfluss in den jeweiligen Jahren bereitgestellt werden.
- 9.2.8 Im Zuwendungsbescheid ist der prozentuale Mindestanteil der Mietabsenkung gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete nach Nummer 8.3 festzulegen.
- 9.2.9 In dem Zuwendungsbescheid ist aufzunehmen, dass die Förderung auch aus den Finanzhilfen des Bundes aus dem von der Bundesregierung bereitgestellten Bund-Länder-Programm für „Junges Wohnen“ zur Förderung studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende erfolgt. Danach wird dem Zuwendungsempfänger auferlegt, die Förderung aus den Finanzhilfen des Bundes aus dem von der Bundesregierung bereitgestellten Bund-Länder-Programm für „Junges Wohnen“ zur Förderung studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende auszuweisen, wenn für die jeweilige Maßnahme die Aufstellung von Bauschildern üblich ist.
- 9.2.10 Die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist inhaltlich zu bestimmen und der Zuwendungsempfänger für die Dauer des Bindungszeitraums mit dieser Dienstleistung zu betrauen.
- 9.2.11 Im Zuwendungsbescheid sind die Zuwendungsempfänger darauf hinzuweisen, dass die Fertigstellung geförderter Bauvorhaben unverzüglich der Bewilligungsstelle sowie der überwachungspflichtigen Gemeinde mitzuteilen ist. Diese Mitteilung kann vom Zuwendungsempfänger auch ohne besondere Form durch Übersendung einer Mehrfertigung der Fertigstellungsanzeige, die an die Baurechtsbehörde vorgenommen wird, erfolgen.
- 9.2.12 Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Wissenschaftsministerium sowie der zuständigen überwachungspflichtigen Gemeinde eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheids zur Kenntnis.

- 9.3 Auszahlung und Verwaltung der Zuwendung, Verwendungsnachweis
- 9.3.1 Die Zuwendung wird frühestens mit Leistungsphase 1 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure und anteilig nach Maßnahmenfortschritt entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgelegten Aufteilung auf die einzelnen Haushaltsjahre ausgezahlt. Bei Anforderung von Zuwendungen vor Baubeginn ist dies belegt mit Nachweisen zu begründen.
- 9.3.2 Zuwendungsempfänger beantragen die Auszahlung der Zuwendung bei der Bewilligungsstelle. Diese legt den Auszahlungsantrag unmittelbar dem Wissenschaftsministerium vor und bestätigt den Baufortschritt.
- 9.3.3 Vom Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung leitet die Bewilligungsstelle dem Wissenschaftsministerium eine Mehrfertigung zu.

#### 9.4 Aufhebung des Zuwendungsbescheids

- 9.4.1 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, den Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere nach §§ 48, 49, 49a LVwVfG, oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen.
- 9.4.2 Ein Widerruf hat insbesondere zu erfolgen bei erheblichen, wiederholten oder dauerhaften Verstößen des Zuwendungsempfängers gegen die Verpflichtungen aus den Belegungs- und Mietbindungen. Entsprechende Hinweise sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

#### 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft.

# ANTRAG

auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung

der Schaffung von Wohnraum in Wohnheimen für an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Baden-Württemberg immatrikulierte Studierende

durch Neu-, Aus- oder Umbau

## Antragstellendes Studierendenwerk

Studierendenwerk	Bezeichnung, Rechtsform	
Anschrift	Adresse, PLZ, Ort	
Geschäftsführung	Name, Vorname	Telefon
	E-Mail	
Fachliche Ansprechperson	Name, Vorname	Telefon
	E-Mail	
Bankverbindung	IBAN	
	Name der Bank	

## Bewilligungsstelle

Bitte auswählen Regierungspräsidium Referat 23  E-Mail:
---

## Zur förderndes Wohnheimprojekt

1.	Bezeichnung	Wohnheimprojekt eintragen, Flurstücknummer			
2.	Anschrift	Adresse, PLZ, Ort			
3.	Eigentumsverhältnisse	Eigentum <input type="checkbox"/>	Erbpacht <input type="checkbox"/>		
4.	Art der Baumaßnahme	Neubau <input type="checkbox"/>	Ausbau <input type="checkbox"/>	Umbau <input type="checkbox"/>	
5.	Darstellung der Maßnahme	Kurze Darstellung ausreichend. (ggfls. auf gesondertem Blatt)			
6.	Wohnheimplätze	Gesamtzahl der neu geschaffenen Wohnheimplätze			
7.	Energieeffizienz	Effizienzklasse gemäß Anlage 10 zu § 86 Gebäudeenergiegesetz			
8.	Baugenehmigung	Beantragt am	Erteilt am		
9.	Zeitplan	Vorhabenbeginn nach Nr. 1.2 VV zu § 44 LHO am	Fertigstellung (geplant) am	Inbetriebnahme (geplant) am	
		Mit der Maßnahme wurde bereits begonnen.			<input type="checkbox"/>
		Die Maßnahme wird erst nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen.			<input type="checkbox"/>
		Mit der Maßnahme soll ggf. bereits vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn - liegt vor ( <i>bitte beifügen</i> ) - wird benötigt. Begründung der Dringlichkeit des Projekts:			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10.	Erläuterung des dringenden und nicht nur vorübergehenden Bedarfs an studentischem Wohnraum am Standort <sup>1</sup>				

<sup>1</sup> Der Erläuterung ist eine Bedarfseinschätzung der Gemeinde (vgl. Anlage A8) beizufügen.

## Kostenaufstellung des Gesamtobjekts

11.	<b>Ausgaben nach DIN 276</b> (Detaillierte Auflistung in Anlage A9)	<b>Gesamtsumme in Euro</b>
11.1	Kostengruppe 100 - Grundstück *	
11.2	Kostengruppe 200 - Erschließung	
11.3	Kostengruppe 300 - Bauwerk	
11.4	Kostengruppe 400 - Technik	
11.5	Kostengruppe 500 - Außenanlagen	
11.6	Kostengruppe 600 - Ausstattung und Kunstwerke *	
11.7	Kostengruppe 700 - Baunebenkosten	
11.8	Kostengruppe 800 - Baufinanzierungskosten *	
	<b>Gesamtsumme</b>	

\* Kosten im Rahmen der VwV Studentisches Wohnen nicht förderfähig.

## Finanzierung des Gesamtobjekt

12	<b>Finanzierung</b> (Detaillierte Auflistung in Anlage A11)	<b>Gesamtsumme in Euro</b>
12.1	Eigenmittel des Trägers (ohne Landesmittel)	
12.2	Bankdarlehen	
12.3	Zuwendung des Landes (auch Junges Wohnen)	
12.4	Zuwendung des Bundes (z. B. KfW-Tilgungszuschuss)	
12.5	Kommunale Zuwendungen	
12.6	Sonstige Finanzierungsmittel:	
	<b>Gesamtsumme</b>	

Die Maßnahme wird auch dann durchgeführt, wenn der beantragte Landeszuschuss nicht in voller Höhe gewährt werden kann.	<b>Ja</b> <input type="checkbox"/>	<b>Nein</b> <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	--------------------------------------

## **Zusicherung**

Wir versichern, dass die Angaben in diesem Antrag richtig und vollständig sind und dass wir jede Veränderung der für die Gewährung der Zuwendung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich dem Regierungspräsidium mitteilen werden.

Ort, Datum

---

Unterschrift Geschäftsführung

## Anlagen

A	Bezeichnung	Dem Antrag beigefügt	Wird nach- gereicht
A1	Grundbuchauszug oder Bestätigung Grundbuchamt / Notar zur Eintragung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A2	Baubeschreibung, Erläuterungsbericht des Architekten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A3	Raumprogramm ( <i>bitte auch als Excel-Datei einreichen</i> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A4	Wohnflächenberechnung ( <i>bitte auch als Excel-Datei einreichen</i> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A5	Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A6	Lageplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A7	Baupläne (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A8	Bedarfseinschätzung neue Wohnheimplätze der Gemeinde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A9	Detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A10	Beschluss Verwaltungsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A11	Finanzierungsplan <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A12	Finanzierungsunterlagen <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A13	Kostenabgrenzung (Plan)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A14	Mietkalkulation inkl. Nachweis zur höchstzulässigen Miete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>2</sup> Bei mehreren Darlehen, bzw. Zuwendungen von Bund, Land oder Kommunen sind diese in einer Anlage zu A11 jeweils separat darzustellen.

Wenn zutreffend, sind jeweils die Positionen Darlehensgeber/in, Nominale Kreditsumme, Auszahlungsbetrag, Nominaler Zinssatz, Zinskosten p. a., Tilgungssatz, Tilgung p. a., und Kapitalkosten p. a. aufzuführen.

<sup>3</sup> z. B. Darlehensverträge und Zuwendungsbescheide